

██████████
Direktor und Professor
Referatsleiter WR II 4 (M)
Mineralische und gefährliche Abfälle, Deponierung
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit

per Mail: [WR114\(M\)@bmu.bund.de](mailto:WR114(M)@bmu.bund.de)

BDE-Stellungnahme
zum Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung (AltölV) zur Umsetzung
der geänderten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (2018/851/EU)

25.11.2019

Sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.11.2019 und die eingeräumte Möglichkeit zur
Stellungnahme zum Referentenentwurf, betreffend die 2. Änderung der
Altölverordnung.

Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und möchten Folgendes anmerken:

Erweiterung der Altöl-Definition um „Emulsionen“ (§ 1a)

In dem vorliegenden Entwurf soll in § 1a AltölV die Definition für Altöle dahingehend
erweitert werden, dass auch Altöl-Gemische *"insbesondere die in Form von Emulsionen*
vorkommen" aufgenommen werden sollen. Entsprechende Vorgaben aus den
relevanten europäischen Richtlinien gibt es hierfür nach unserer Einschätzung nicht.

Auch sachlich gibt es keinen Grund, Emulsionen unter dem Begriff Altöle zu führen.
Der in einer Emulsion vorliegende sehr geringe Ölanteil, wird bei der chemisch-
physikalischen Behandlung des Öl-/Wassergemisches abgetrennt. Chemisch-
Physikalische Anlagen sind die klassischen Behandlungsanlagen für Emulsionen mit
spezieller Technik und unterschiedlicher Qualität der Spaltprodukte. Die Erweiterung
der AltölV würde zu Problemen in der Praxis und zu Benachteiligungen von Chemisch-
Physikalischen Behandlungsanlagen führen. Laut § 2 AltölV würde für Emulsionen nicht
der Weg in die Altölaufbereitung Pflicht, sondern die stoffliche Verwertung
vornehmlich anzuwenden sein. Dies kann natürlich auch der Weg in die chemisch-
physikalische Behandlung sein. Die entsprechenden Anlagen werden aber
üblicherweise als Beseitigungsanlagen und nicht als Verwertungsanlagen eingestuft.
Insofern entsteht hier ein nicht lösbarer Widerspruch.

Weiterhin zu beachten ist, dass in Anlage 1 AltöIV die Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) abschließend definiert sind, welche unter die Sammelkategorien der AltöIV fallen. Da die AltöIV die einschlägigen Altöle zwingend einer Kategorie zuordnet, um die jeweiligen Pflichten zu erfüllen, können auch nur die in der Anlage 1 aufgelisteten Abfallarten unter die Regelungen der AltöIV fallen. Anlage 1 enthält „Emulsionen“ nicht, sie schließt derartige „Emulsionen“ sogar explizit aus.

Der neue Zusatz ist daher ersatzlos zu streichen.

Grenzwerte (§ 3)

Gemäß § 3 Abs. 1 AltöIV dürfen Altöle nicht stofflich verwertet werden, wenn sie mehr als 20 mg/kg PCB oder/und mehr als 2 g/kg Gesamthalogen enthalten. Ausnahme: *„Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch die stoffliche Verwertung zerstört werden oder zumindest die Konzentration dieser Schadstoffe in den Produkten der stofflichen Verwertung unterhalb der in Satz 1 genannten Grenzwerte liegt.“*

Demgegenüber dürfen gemäß Artikel 7 Abs. 4 b Verordnung (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung) auch „andere Entsorgungsverfahren“ genutzt werden, wenn die enthaltenen POPs unterhalb der im Anhang IV der EU-POP-Verordnung genannten Grenzwerte liegen.

Wir bitten darum, diesen Widerspruch aufzulösen.

Untersuchungspflichten (§ 5)

Gemäß § 5 Abs. 1 AltöIV sind von Altölen der Kategorie 1 und 2 Proben zu nehmen – ohne Eingrenzung, ob stoffliche Verwertung oder energetische Verwertung oder Beseitigung.

Gemäß § 5 Abs. 2 AltöIV muss, wer Altöle stofflich oder energetisch verwertet, egal welcher Sammelkategorie zugehörend, jede Anlieferung hinsichtlich PCB-Gehalt und Gesamthalogengehalt untersuchen.

Gemäß § 5 Abs. 4 AltöIV ist eine Behördenmeldung bei Überschreitung der Grenzwerte erforderlich.

Die ehemaligen Rechtsgrundlagen – EU-Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung sowie EU-Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle – für vorgenannte Vorgaben wurden aber mit Inkrafttreten der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG aufgehoben.

Artikel 21 der EU-Abfallrahmenrichtlinie regelt nun den Umgang mit Altöl. Das Monitoring des PCB-Gehaltes ist demnach lediglich bei der stofflichen Verwertung geboten, um die hergestellten Öle vor einer PCB-Verunreinigung „zu schützen“.

Die Regelungen der neuen POP-Verordnung mit jetzt noch schärferen Anforderungen an den Umgang mit POPs (hier: PCB) finden sich zudem in der AltöIV nicht wieder.

Wir sehen daher keine rechtlichen Grundlagen für die vorgenannten Vorgaben bzgl. der energetischen Verwertung und bitten um Beschränkung der Vorgaben auf die stoffliche Verwertung.

„Altöl-Erklärung“ (§ 6)

Gemäß § 6 Abs. 1 AltöIV hat der „Abgeber“ von Altöl zur stofflichen oder energetischen Verwertung eine ergänzende Erklärung abzugeben (Anlage 3 AltöIV, bzw. Deklarationsanalyse im Entsorgungsnachweis).

Gemäß § 6 Abs. 2 AltöIV sind die Ergebnisse der Analysen in diese ergänzende Erklärung einzutragen (Anlage 3 AltöIV, bzw. Deklarationsanalyse im Entsorgungsnachweis).

Wir sehen auch hier keine rechtlichen Grundlagen für die vorgenannten Vorgaben bzgl. der energetischen Verwertung und bitten daher auch hier um Beschränkung der Vorgaben auf die stoffliche Verwertung.

AltöIV vs. PCBAbfallIV und AVV

In dem vorliegenden Entwurf der AltöIV existieren einige Unklarheiten im Verhältnis von AltöIV, PCBAbfallIV und AVV. So nimmt § 1 Abs. 3 AltöIV PCB-haltiges Altöl i. S. d. PCBAbfallIV vom Anwendungsbereich aus. Dies betrifft Altöl mit Gehalten > 50 mg/kg PCB.

Ziffer 1.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV definiert PCB i. S. d. Artikel 2a Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT). Dies betrifft Abfall mit Gehalten > 50 mg/kg PCB.

Demnach benennen Abfallschlüssel gemäß AVV mit der Abfallbezeichnung „... die PCB enthalten“, Abfälle mit Gehalt > 50 mg/kg PCB.

Wenn aber die AltöIV PCB-haltige Altöle i. S. d. PCBAbfallIV ausnimmt, die AVV ausschließlich Abfälle > 50 mg/kg den Abfallarten mit dem Zusatz „... die PCB enthalten“ zuordnet, können die folgenden Abfallschlüssel nicht in den Anwendungsbereich der AltöIV (Anlage 1) fallen:

13 01 01 Hydrauliköle, die PCB enthalten – Sammelkategorie 3

13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg – Sammelkategorie 3

Der Zusatz, „mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg“ darf zudem gem. § 2 Abs. 1 AVV gar nicht verwendet werden.

Wir bitten daher darum, §§ 3 und 4 der AltöIV hinsichtlich ihrer Aussagen PCB betreffend dahingehend klarzustellen, dass es sich zwar um Altöl mit PCB handelt, aber eben nicht um „Altöle, die PCB enthalten“ i. S. d. AVV.

Die beiden o.g. Abfallschlüssel sollten daher gestrichen werden.

Die in § 4 Abs. 2 AltöIV formulierte „Ausnahme“ vom Vermischungsverbot kann ebenfalls nur für nicht PCB-haltige Abfallschlüssel i. S. d. AVV gelten. Für Altöle, die gemäß AVV die Formulierung „... *die PCB enthalten*“ beinhalten, gilt ein Vermischungsverbot i. S. d. PCBAbfallV, sowie ein Beseitigungsgebot.

Abschließend möchten wir Sie ebenfalls darum bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact a signature or name.